

**Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteilt**

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Jan Krainer, Jakob Auer
zum Bericht des Budgetausschusses (1708 der Beilagen)
betreffend die Regierungsvorlage (1685 der Beilagen) eines 2. Stabilitätsgesetzes 2012

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der dem Bericht des Budgetausschusses (1708 der Beilagen) über die Regierungsvorlage (1685 der Beilagen) eines 2. Stabilitätsgesetzes 2012 angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird die Wortfolge »und das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, die Gerichtstagsverordnung sowie zwei Verordnungen betreffend die Dienstzeit bestimmter Bedienstetengruppen aufgehoben« durch die Wortfolge {sowie das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion und die Gerichtstagsverordnung aufgehoben} ersetzt.

2. Im Inhaltsverzeichnis entfällt der den Art. 48 betreffende Eintrag.

3. In Art. 4 (Änderung des Stellenbesetzungsgesetzes) lautet § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2:

»1. Bei Unternehmen, die

- a) überwiegend Leistungen im Rahmen eines „inhouse-Verhältnisses“ an den Bund zur Deckung dessen eigenen Bedarfs an Sach- und Dienstleistungen erbringen oder
- b) überwiegend aus Budgetmitteln des Bundes finanziert werden, es sei denn, sie oder mit ihnen verbundene Unternehmen bieten ihre Leistungen überwiegend im Wettbewerb an oder dienen der Förderungsabwicklung des Bundes,

ist der Gesamtjahresbezug der Mitglieder des Leitungsorgans in Anlehnung an die im Bund für die Bediensteten in vergleichbarer Verantwortung und in vom Gesetz zeitlich begrenzten Funktionen vorgesehenen zu bemessen.

2. Bei Unternehmen, die nicht unter Z 1 fallen, gelten für den Gesamtjahresbezug der Mitglieder des Leitungsorgans folgende Bemessungskriterien:

- a) Aufgaben des Mitglieds der Geschäftsleitung,
- b) durchschnittlicher Gesamtjahresbezug der Mitglieder von Leitungsorganen mit, soweit vorhanden, vergleichbaren Aufgaben in der Branche oder allenfalls in vergleichbaren Branchen, wobei auf vergleichbare Unternehmen der öffentlichen Hand im Inland und allenfalls in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Bedacht zu nehmen ist, sowie
- c) die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens.

(2) Leistungs- und erfolgsorientierte Komponenten zum Gesamtjahresbezug haben sich an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens und den notwendigen Ressourcen der öffentlichen Hand zu orientieren.«

4. Art. 5 (Änderung des Aktiengesetzes) Z 1 bis 4 wird durch folgende Z 1 bis 5 ersetzt:

»1. § 78 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen und Nebenleistungen jeder Art) in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des einzelnen Vorstandsmitglieds, zur Lage der Gesellschaft und zu der üblichen Vergütung stehen und langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung setzen. Dies gilt sinngemäß für Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art.“

2. § 86 Abs. 4 lautet:

„(4) Mitglied des Aufsichtsrats einer börsennotierten Gesellschaft kann nicht sein, wer

1. bereits in acht börsennotierten Gesellschaften Aufsichtsratsmitglied ist, wobei die Tätigkeit als Vorsitzender doppelt auf diese Höchstzahl anzurechnen ist, oder
2. in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied dieser Gesellschaft war, es sei denn, seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 vom Hundert der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Dem Aufsichtsrat darf jedoch nicht mehr als ein ehemaliges Vorstandsmitglied angehören, für das die zweijährige Frist noch nicht abgelaufen ist.“

3. In § 87 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie auf eine im Hinblick auf die Struktur und das Geschäftsfeld der Gesellschaft fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu achten. Weiters sind Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie bei börsennotierten Gesellschaften auch im Hinblick auf die Internationalität der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Es ist auch darauf zu achten, dass niemand zum Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, der rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.“

4. In § 92 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Mitglied des Aufsichtsrats einer börsennotierten Gesellschaft, das in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied dieser Gesellschaft war, kann nicht zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt werden.“

5. Dem § 262 wird folgender Abs. 31 angefügt:

„(31) § 78 Abs. 1, § 86 Abs. 4, § 87 Abs. 2a und § 92 Abs. 1a in der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. xxx/2012, treten mit 1. Juli 2012 in Kraft. Sie sind auf den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern sowie auf die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nach dem 31. August 2012 anzuwenden.“«

5. Art. 6 (Änderung des Unternehmensgesetzbuches) Z 1 bis 3 lautet:

»1. In § 241 Abs. 4 wird nach der Wendung „so kann sie“ die Wendung „außer in den Fällen des § 243b Abs. 2 Z 3“ eingefügt.

2. In § 243b Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z 3 angefügt:

„3. die Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder (§ 239 Abs. 1 Z 4 lit. a) und die Grundsätze der Vergütungspolitik.“

3. Dem § 906 wird folgender Abs. 24 angefügt:

„(24) § 241 Abs. 4 und § 243b Abs. 2 Z 2 und 3 in der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. xxx/2012, treten mit 1. Juli 2012 in Kraft und sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 begonnen haben.“«

6. Art. 8 (Änderung der Jurisdiktionsnorm) lautet:

»Artikel 8

Änderung der Jurisdiktionsnorm

Die Jurisdiktionsnorm (JN), RGBL. Nr. 111/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, wird wie folgt geändert:

In § 49 Abs. 1, von § 51 Abs. 1 Einleitungsteil und in § 52 Abs. 1 wird jeweils der Betrag „10 000 Euro“

1. für die Zeit von 1. Jänner 2013 bis einschließlich 31. Dezember 2014 durch den Betrag „15 000 Euro“,

2. für die Zeit von 1. Jänner 2015 bis einschließlich 31. Dezember 2015 durch den Betrag „20 000 Euro“
und

3. für die Zeit ab 1. Jänner 2016 durch den Betrag „25 000 Euro“

ersetzt.«

7. Art. 9 Abs. 1 lautet:

»(1) Art. 8 (Änderung der Jurisdiktionsnorm) tritt mit 1. Jänner 2013 mit der Maßgabe in Kraft, dass sich die Betragshöhe danach richtet, ob die Klage oder der verfahrenseinleitende Antrag in dem jeweiligen in Z 1, 2 oder 3 genannten Zeitraum bei Gericht angebracht wird.«

8. Art. 30 (Änderung des Waffengesetzes 1996) lautet:**»Artikel 30****Änderung des Waffengesetzes 1996**

Das Waffengesetz 1996 – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 43/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Die Sicherung, der Transport, die Verwahrung und die allfällige Vernichtung von Kriegsmaterial obliegen dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, sofern nicht eine Sicherstellung oder Beschlagnahme nach der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, erfolgt.“

2. § 42 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

„Dabei gelten die §§ 16 bis 19 des Militärbefugnisgesetzes (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000.“

3. In § 61 wird nach Z 3a folgende Z 3b eingefügt:

„3b. des § 42 Abs. 5 bis 7 der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport;“

4. In § 61 Z 4 wird nach dem Zitat „§ 42“ die Wortfolge „– soweit nicht die Vollziehung nach Z 3b dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport obliegt –“ eingefügt.

5. Dem § 62 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 42 Abs. 5 erster Satz und Abs. 6 zweiter Satz sowie § 61 Z 3b und 4 in der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. xxx/2012, treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.“

9. Art. 31 (Änderung des Bundeskriminalamt-Gesetzes) Z 1 lautet:

»1. In § 4 Abs. 2 wird der Beistrich am Ende der Z 2 durch das Wort „und“ ersetzt; die Z 3 entfällt und die Z 4 erhält die Ziffernbezeichnung „3.“.«

10. Art. 32 (Änderung des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes) Z 1 und 2 lautet:**»1. § 10a Abs. 2 lautet:**

„(2) Bedienstete des Entschärfungsdienstes im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres, zu deren Dienstpflicht das Erkennen und Entschärfen sprengstoffhaltiger Gegenstände gehören.“

2. In § 10a wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Bedienstete des Entminungsdienstes im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Bedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, zu deren Dienstpflicht das Bergen, Untersuchen, Unschädlichmachen, die Sicherung, der Transport, die Verwahrung und die allfällige Vernichtung von Kriegsmaterial gehören.“

11. Art. 37 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979) wird wie folgt geändert:**a) Z 6 lautet:****»6. Dem § 38 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:**

„(9) Die Beamtin oder der Beamte kann auf Antrag oder aus wichtigem dienstlichen Interesse von Amts wegen in eine andere Besoldungs- oder Verwendungsgruppe überstellt werden. Auf diese Fälle sind Abs. 2 letzter Satz und die Abs. 3 bis 8 sinngemäß anzuwenden.

(10) Für die Ermittlung, ob eine Überstellung von Amts wegen zulässig ist, werden die Verwendungsgruppen aller Besoldungsgruppen wie folgt zusammengefasst:

1. Verwendungsgruppe „Höherer Dienst“ und vergleichbare Verwendungen;

2. Verwendungsgruppe „Gehobener Dienst“ und vergleichbare Verwendungen;
3. Verwendungsgruppe „Fachdienst“ und vergleichbare Verwendungen;
4. Verwendungsgruppe „Qualifizierter mittlerer Dienst“ und vergleichbare Verwendungen;
5. Verwendungsgruppe „Mittlerer Dienst“ und vergleichbare Verwendungen;
6. Verwendungsgruppen „Qualifizierter Hilfsdienst“ und „Hilfsdienst“ und vergleichbare Verwendungen.

Eine Überstellung kann von Amts wegen entweder in eine Verwendungsgruppe, die der gleichen Ziffer wie die aktuelle Verwendungsgruppe der Beamtin oder des Beamten zuzuordnen ist, oder in eine Verwendungsgruppe, die einer der Bezeichnung nach niedrigeren Ziffer als die aktuelle Verwendungsgruppe der Beamtin oder des Beamten zuzuordnen ist, erfolgen.“«

b) Die Z 7 bis 9 und 13 entfallen.

c) In Z 17 lautet § 284 Abs. 79:

- »(79) In der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. xxx/2012, treten in Kraft:
1. § 38 Abs. 3 bis 5, 9 und 10, § 41a Abs. 7, § 82 Abs. 3, § 169 Abs. 1 Z 6, § 169 Abs. 3, § 173 Abs. 1 Z 5, § 173 Abs. 3, § 187 Abs. 1 Z 4, § 187 Abs. 2 Z 4, § 236b Abs. 7 und § 280b samt Überschrift mit 1. Juli 2012,
 2. § 20 Abs. 7 mit dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag,
 3. § 15c Abs. 1 und § 237 samt Überschrift mit 1. Jänner 2013.«

12. Art. 38 (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956) wird wie folgt geändert:

a) Die Z 2, 5 bis 7 und 11 entfallen.

b) Z 8 lautet:

»8. Dem § 16a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte, deren Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht durch ein Fixgehalt oder eine Zulage als abgegolten gelten.“«

c) In Z 12 lautet § 175 Abs. 71:

- »(71) In der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. xxx/2012, treten in Kraft:
1. § 10 Abs. 1 Z 1, § 12a Abs. 1 und 1a, § 12b Abs. 3 Z 3, § 12b Abs. 5 und § 16a mit 1. Juli 2012,
 2. § 22 Abs. 1a mit 1. Jänner 2014,
 3. § 20c Abs. 2a mit dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag.«

13. Art. 39 lautet:

»Artikel 39

Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG, BGBl. Nr. 86/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 7 lautet:

„(7) Bei der Reduktion des Ersatzes der Ausbildungskosten nach Abs. 5 zweiter Satz sind Zeiten eines Karenzurlaubs, mit Ausnahme einer Karenz nach dem MSchG oder VKG, nicht zu berücksichtigen.“

2. In § 73 Abs. 3b wird das Zitat „Abs. 4a“ durch das Zitat „Abs. 3a“ ersetzt.

3. In § 100 Abs. 58 Z 1 wird das Zitat „Abs. 57a“ durch das Zitat „Abs. 57 letzter Satz“ ersetzt.

4. Dem § 100 wird folgender Abs. 61 angefügt:

„(61) § 30 Abs. 7 und § 73 Abs. 3b in der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. xxx/2012, treten mit dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft.“«

20. Die aus den Streichungen notwendigen Umformulierungen der Artikelkennzeichnungen sind im Inhaltsverzeichnis und hinsichtlich der Streichung d. Art. 48 in den nachfolgenden Art sowie die Änderungen der Ziffernbezeichnungen in d. Art 37 & 38 durchzuführen

14. In Art. 43 (Änderung des Pensionsgesetzes 1965) Z 6 wird in § 105a Abs. 2 der Ausdruck »1,78%« durch den Ausdruck »ein Zwölftel von 1,78%« ersetzt.

15. In Art. 44 (Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes) Z 7 wird in § 21d Abs. 2 der Ausdruck »1,78%« durch den Ausdruck »ein Zwölftel von 1,78%« ersetzt.

16. Art. 48 (Aufhebung von Verordnungen betreffend die Dienstzeit bestimmter Bedienstetengruppen) entfällt.

17. Art. 49 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz wird der Ausdruck »122/2011« durch den Ausdruck »17/2012« ersetzt.

b) Im Teil 2 wird nach der Z 12 folgende Z 12a eingefügt:

»12a. § 658 Abs. 2 Z 2 wird aufgehoben.«

18. Art. 50 (Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz wird der Ausdruck »122/2011« durch den Ausdruck »17/2012« ersetzt.

b) Im Teil 2 lautet die Z 2:

»2. § 25 Abs. 4a lautet:

„(4a) Abweichend von Abs. 4 gelten für die Pflichtversicherten nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 ab 1. Jänner 2018 in der Pensionsversicherung folgende Beträge:

- ab 1. Jänner 2018 mindestens 561,97 €,
- ab 1. Jänner 2020 mindestens 469,13 €,
- ab 1. Jänner 2022 mindestens 376,26 €.

An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner 2018 die mit den für die Jahre 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 geltenden Aufwertungszahlen (§ 51) vervielfachten Beträge und ab 1. Jänner 2019 sowie ab 1. Jänner eines jeden späteren Jahres – mit Ausnahme der Beträge vorangegangener Jahre – die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl vervielfachten Beträge. Für Pflichtversicherte nach § 2 Abs. 1 Z 4, die ausschließlich eine betriebliche Tätigkeit ausüben, gelten ab 1. Jänner 2019 in der Pensionsversicherung abweichend von Abs. 4 Z 2 lit. a die für Pflichtversicherte nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 geltenden Beträge.“

c) § 345 Abs. 2 in der Fassung der Z 9 des Teiles 2 lautet:

»(2) § 25 Abs. 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. § 25 Abs. 4a in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung ist weiterhin auf Beitragsgrundlagen für die Jahre bis einschließlich 2012 anzuwenden.«

d) Im Teil 2 wird nach der Z 8 folgende Z 8a eingefügt:

»8a. § 339 Abs. 2 Z 2 wird aufgehoben.«

19. Art. 51 (Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz wird der Ausdruck »122/2011« durch den Ausdruck »17/2012« ersetzt.

b) Im Teil 2 wird nach der Z 9 folgende Z 9a eingefügt:

»9a. § 329 Abs. 2 Z 2 wird aufgehoben.«

20. siehe oben

Johann Kuhn
Johann Kuhn

2. Mal
Johann Kuhn

Begründung

Zur Änderung des Titels und des Inhaltsverzeichnisses:

Der vorgeschlagene Entfall des Art. 48 (dazu unten) bedingt die vorgesehenen Anpassungen.

Zur Änderung des Art. 4 (Neufassung des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 des Stellenbesetzungsgesetzes):

Durch die vorgeschlagene Änderung soll klargestellt werden, dass sich die Anwendungsbereiche von Z 1 und Z 2 der Bestimmung nicht überschneiden. Die Z 1 definiert nunmehr klar, bei welchen Unternehmungen die Bezüge der Leitungsorgane „in Anlehnung an die im Bund für die Bediensteten in vergleichbarer Verantwortung geltenden Bezüge“ zu bemessen sind, während die Z 2 einen Auffangtatbestand für alle anderen Unternehmungen darstellt. Maßgebliche Kriterien für die Bemessung der Bezüge von unter Z 1 fallenden Unternehmungen können beispielsweise die Personal- und Budgetverantwortung des Leitungsorgans sowie dieses treffende Haftungsrisiken sein.

Z 1 lit. a erfasst jene Unternehmungen gemäß Art. 126b Abs. 2 B-VG, die überwiegend dem Zweck dienen, dem Bund Sach- und Dienstleistungen (zB Güter, Immobilien, Buchhaltungs- und EDV-Leistungen) zur Deckung seines eigenen Bedarfs zur Verfügung zu stellen (reine Finanzierungsleistungen sind daher hiervon nicht erfasst). Ebenfalls nicht erfasst sind Unternehmungen, die für den Bund Leistungen an Dritte erbringen oder hoheitliche Aufgaben wahrnehmen (Infrastrukturbereitsteller, Regulatoren und sonstige Aufsichtsstellen).

Die lit. b soll ausschließen, dass es innerhalb von verbundenen Unternehmungen zu unsachlichen Differenzierungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften oder Tochtergesellschaften untereinander kommt. Auch wird klargestellt, dass Unternehmen, die im Wettbewerb stehen, marktgerechte Gehälter vereinbaren können (zB Bundestheater, Bundesmuseen). Gleiches gilt für Stellen, die Förderungen für den Bund abwickeln und die in diesem Zusammenhang eine hohe finanzielle Verantwortung trifft.

Die Z 2 soll sicherstellen, dass auch alle übrigen Unternehmungen des Bundes die Bezüge von Leitungsorganen an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit transparent ausrichten.

Abs. 2 stellt klar, dass keine Verpflichtung zur Gewährung erfolgsorientierter Komponenten besteht.

Zur Änderung des Art. 5 (Aktiengesetz):

Zu Z 1 (§ 78):

Hier soll ein unterlaufener Schreibfehler berichtigt werden.

Zu Z 2 (§ 86):

Wie im deutschen Aktienrecht (vgl. § 100 Abs. 2 Z 4 dAktG) soll die zweijährige Frist, innerhalb deren ehemalige Vorstandsmitglieder einer börsennotierten Gesellschaft nach der Regierungsvorlage nicht in den Aufsichtsrat dieser Gesellschaft wechseln dürfen, dann nicht gelten, wenn die betreffende Person von einem oder mehreren Aktionären zur Wahl vorgeschlagen wird, die über mehr als ein Viertel der Stimmrechte in der Gesellschaft verfügen. Allerdings soll stets nur ein solches ehemaliges Vorstandsmitglied dem Aufsichtsrat angehören dürfen.

Zu Z 3 (§ 87):

Diese Bestimmung soll geringfügig umformuliert werden, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre.

Zu Z 4 (§ 92):

Ehemalige Vorstandsmitglieder einer börsennotierten Gesellschaft, die nach der Ausnahmeregelung des § 86 Abs. 4 Z 2 AktG (Vorschlag durch mehr als 25% des stimmberechtigten Kapitals) in den Aufsichtsrat gewählt wurden, dürfen während der zweijährigen Frist nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand nicht Aufsichtsratsvorsitzender sein.

Zur Änderung des Art. 6 (Unternehmensgesetzbuch):

Zu Z 1 (§ 241):

In den Fällen, in denen eine Einzeloffenlegung der Vorstandsbezüge geboten ist, soll die Erleichterung des § 241 Abs. 4 UGB (keine Aufschlüsselung erforderlich, wenn sie weniger als drei Personen betrifft) nicht zum Tragen kommen.

Zu Z 2 (§ 243b):

Die Bezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Grundsätze der Vergütungspolitik sollen im Corporate Governance-Bericht anzugeben sein.

Zur Änderung der Art. 8 (§ 49 Abs. 1, § 51 Abs. 1 und in § 52 Abs. 1 JN) und Art. 9 Abs. 1:

Seit der letzten substantiellen Anhebung der Streitwertgrenzen im Zivilverfahren von damals 100 000 S auf 130 000 S sind rund 14 Jahre vergangen. Allein durch die zwischenzeitliche Geldentwertung ist eine Anhebung um mehr als 30% indiziert. Durch die Geldentwertung erfolgt(e) eine schleichende Verlagerung von Verfahren hin zu den im Bereich der Richter/innen um 13 bis 15 Prozentpunkte höher ausgelasteten Landesgerichten.

Die in der Regierungsvorlage eines 2. Stabilitätsgesetzes 2012 vorgeschlagene Regelung erhöht daher im Sinne eines Ausgleichs der Geldentwertung sowie der Auslastung zwischen Bezirks- und Landesgerichten die Streitwertgrenze in Zivilsachen von 10 000 Euro auf 25 000 Euro.

Eine Wertgrenzanhebung bildet aber auch einen wesentlichen Aspekt zur Stärkung der bezirksgerichtlichen Strukturen.

Für die vor diesem Hintergrund im Rahmen des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 vorgesehene Anhebung der zivilgerichtlichen Wertgrenzen nach der Jurisdiktionsnorm (JN) bieten sich im Wesentlichen zwei Varianten an, nämlich eine Anhebung von 10 000 auf 25 000 Euro in einem Schritt mit 1. Jänner 2013 (das entspricht dem Ansatz in der Regierungsvorlage) oder eine Anhebung in Etappen.

Für eine Stufenlösung sprechen die effizienteren Steuerungs- und Begleitmöglichkeiten des Controllings. Speziell die Auswirkungen im Rechtsmittelbereich der Oberlandesgerichte und Landesgerichte sowie die Folgen für den Kanzleibereich der Landesgerichte können hiedurch besser koordiniert, evaluiert und unter Einbeziehung der beteiligten Stellen vorbereitet werden.

Dazu haben eingehende Beratungen des Bundesministeriums für Justiz mit den Präsidenten der vier Oberlandesgerichte sowie den berührten Standes- und Personalvertretungen stattgefunden. Dabei ist man übereingekommen, dass einer Anhebung in einer Zwei- und einer Einjahresstufe der Vorzug zu geben ist, also

- auf 15 000 Euro ab 1. Jänner 2013,
- auf 20 000 Euro ab 1. Jänner 2015 und
- auf 25 000 Euro ab 1. Jänner 2016.

Dabei wurde vor allem ins Treffen geführt, dass für das begleitende Controlling der Auswirkungen der Wertgrenzanhebung der notwendige längere Zeitraum zur Verfügung stehen soll.

Dieser Argumentation Rechnung tragend sieht der Abänderungsantrag eine Modifizierung der Regierungsvorlage im Sinne einer Etappenlösung vor.

Zu den Änderungen der Art. 30 (Waffengesetz 1996), 31 (Bundeskriminalamt-Gesetz) und 32 (Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz):

Jene Angelegenheiten in Vollziehung des Waffengesetzes 1996, die bislang vom Entminungsdienst des Bundesministeriums für Inneres wahrgenommen wurden, sollen künftig ausschließlich vom Entminungsdienst des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport besorgt werden. Sicherstellungsmaßnahmen nach der StPO bleiben davon unberührt; die Sicherstellung, Verwahrung und Vernichtung richtet sich nach den Regelungen der StPO.

Zu den Änderungen der Art. 37 (hier: § 38 Abs. 9 und 10 BDG 1979) und 38 (Entfall der Z 2):

Es erscheint zweckmäßig, die zentralen Bestimmungen des neu konzipierten Mobilitätsregimes im Bundesdienst in einem Paragraphen zusammenzufassen. Somit soll die Ausdehnung des Versetzungsregimes auch auf Überstellungen in der „Kernbestimmung“ des Versetzungsrechts, im § 38 BDG 1979, und nicht als fugitive Regelung im § 12a GehG zum Ausdruck kommen. Daher werden dem § 38 BDG 1979 die neuen Bestimmungen des Art. 38 Z 2 (konkret § 12a Abs. 1 2. Satz sowie Abs. 1a GehG) in Art. 37 Z 6 als neue Abs. 9 und 10 angefügt. Die Novellierung des § 41a Abs. 7 BDG 1979 ist damit nicht mehr erforderlich. Ebenso kann in der Folge Art. 38 Z 2 entfallen.

Zu den Änderungen der Art. 37 (hier: §§ 48, 49, 76 und 230c BDG 1979), 38 (hier: §§ 15, 16, 16a und 106a GehG) und 39 (§§ 27a, 29f, 49h und 49o VBG) sowie dem Entfall des Art. 48:

Der verlängerte Dienstplan und die dafür gebührende pauschale Abgeltung sollen nicht zur Gänze entfallen. Die Abgeltung soll jedoch nur mehr Bediensteten gebühren, deren Mehrleistungen nicht durch ein Fixgehalt oder durch eine Zulage als abgegolten gelten. Damit entfällt auch Art. 48 der Regierungsvorlage in der Fassung des Ausschussberichtes (1708 dB).

Zu den Änderungen der Art. 43 Z 6 (§ 105a Abs. 2 PG 1965) und 44 Z 7 (§ 21d Abs. 2 BThPG):

In Artikel 43 Z 6 und Artikel 44 Z 7 wird ein Redaktionsversehen bei der Normierung der Berechnungsweise des Kinderzurechnungsbetrages für die Vergleichsberechnung zur Ermittlung der Kontoerstgutschrift beseitigt: 1,78% der Bemessungsgrundlage gebühren als Kinderzurechnungsbetrag pro Jahr der Kindererziehung, pro Monat nur ein Zwölftel davon.

Zu den Änderungen der Art. 49 lit. a, Art. 50 lit. a und Art. 51 lit. a (Einleitungssätze der Novellen zum ASVG, GSVG und BSVG):

Die Sozialversicherungsgesetze wurden zuletzt im Rahmen des dieser Tage kundgemachten Freiwilligengesetz-Paketes, BGBl. I Nr. 17/2012, geändert. Aus diesem Grund ist die in den Einleitungssätzen zitierte Fundstelle entsprechend zu korrigieren.

Zu den Änderungen der Art. 49 lit. b, Art. 50 lit. d und Art. 51 lit. b (§ 658 Abs. 2 Z 2 ASVG; § 339 Abs. 2 Z 2 GSVG; § 329 Abs. 2 Z 2 BSVG):

Die mit dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, eingeführte Härtefallregelung nach den §§ 255 Abs. 3a und 3b ASVG, 133 Abs. 2a und 2b GSVG sowie 124 Abs. 1a und 1b BSVG soll nach genauer Evaluierung ihrer Auswirkungen unbefristet, das heißt über das Jahr 2015 hinaus, weiter gelten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufhebung der Befristung bei der Härtefallregelung ist kostenneutral, da die Mehraufwendungen beim Pensionsaufwand durch Einsparungen in gleicher Höhe im Bereich des Arbeitsmarktservice kompensiert werden.

Es wird davon ausgegangen, dass ab dem Jahr 2016 jährlich 200 Personen von der Härtefallregelung profitieren werden.

	2013	2014	2015	2016
Mehraufwand PV in Mio. €	0	0	0	-10
Einsparung AMS in Mio. €	0	0	0	10
Saldo in Mio. €	0	0	0	0

Bis Juli 2011 wurden von der Pensionsversicherungsanstalt 80 Zuerkennungen auf Grund der Härtefallregelung gemeldet. Im 4. Quartal 2011 waren es 17 Zuerkennungen. Bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gab es bis Juli 2011 erst eine Zuerkennung. Daher wurde die Zahl der Personen, die von der Härtefallregelung profitieren, im Vergleich zu den Finanziellen Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Budgetbegleitgesetzes 2011, von 980 auf 200 reduziert. Der starke Rückgang der Fälle erklärt sich aus den strengeren Voraussetzungen für die Härtefallregelung (zwölf Monate Arbeitslosigkeit), die erst im Zuge der parlamentarischen Behandlung eingeführt wurden.

Zu den Änderungen des Art. 50 lit. b und c (§§ 25 Abs. 4a und 345 Abs. 2 GSVG):

Nach § 25 Abs. 4a GSVG wird bzw. wurde die Mindestbeitragsgrundlage für Pflichtversicherte in der Pensionsversicherung nach dem GSVG beginnend mit dem Jahr 2006 jährlich abgesenkt. Im Endausbau würde auf diese Weise die Mindestbeitragsgrundlage nach dem GSVG der auf das Kalenderjahr hochgerechneten Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG entsprechen. Die Mindestbeitragsgrundlage für Selbständige in der Pensionsversicherung beträgt derzeit monatlich 654,83 € und würde nach geltender Rechtslage bis zum Jahr 2016 auf die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 376,26 € abgesenkt.

Als Beitrag zur Budgetkonsolidierung ist demgegenüber in der Regierungsvorlage des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 vorgesehen, dass die Mindestbeitragsgrundlage bei derzeit 654,83 € dauerhaft „eingefroren“ wird, also nicht weiter absinkt.

Diese Maßnahme trifft allerdings einkommensschwache Personen, nämlich selbständig Erwerbstätige, die weniger als 654,83 € pro Monat verdienen. Sie müssten demnach auch in Zukunft Beiträge auf Basis von mindestens 654,83 € zahlen, auch wenn ihr Einkommen darunter liegt.

Es wird daher vorgeschlagen, die Mindestbeitragsgrundlage nur bis zum Jahr 2017 „einzufrieren“, sodass die Mindestbeitragsgrundlage nach § 25 Abs. 4a GSVG in den Jahren 2013 bis einschließlich 2017 nicht weiter abgesenkt wird. Dies bedeutet, dass die Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem GSVG für fünf Jahre auf dem Niveau des Jahres 2012 erhalten und festgeschrieben wird. Die weitere im geltenden Recht bereits vorgesehene schrittweise Absenkung auf die Geringfügigkeitsgrenze erfolgt somit um fünf Jahre später, das heißt nicht bis 1. Jänner 2015, sondern von 1. Jänner 2018 bis 1. Jänner 2022.